

H a u p t s a t z u n g der Stadt Berga-Wünschendorf

vom 30.01.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Berga-Wünschendorf in der Sitzung am 25.01.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Berga-Wünschendorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Berga-Wünschendorf“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Berga

Zum Ortsteil Berga gehören die historisch geografischen Orte Albersdorf, Berga, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Obergeißendorf, Tschirma, Untergeißendorf, Wernsdorf, Wolfersdorf, Zickra (einschließlich Buchwald) der aufgelösten Stadt Berga/Elster zum 31.12.2023.

2. Wünschendorf

Zum Ortsteil Wünschendorf gehören die historisch geografischen Orte Cronschwitz, Meilitz, Mildenfurth, Mosen, Pösneck, Untitz, Veitsberg, Wünschendorf, Zossen, Zschorta der aufgelösten Gemeinde Wünschendorf/Elster zum 31.12.2023.

Die Grenzen der in Satz 1 genannten Ortsteile sind identisch mit den Gemarkungsgrenzen der im Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) dargestellten jeweils aktuell geltenden gleichnamigen Gemarkungen.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile Berga und Wünschendorf erhalten jeweils eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

- (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In den Ortsteilen hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Berga-Wünschendorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (info@stadtbw.de.) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die

Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in den beiden Ortsteilen ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Finanzielle Angelegenheiten
 - Vergabe von Aufträgen bis 25.000 Euro im Einzelfall.
 - Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben mit einem überplanmäßigen Finanzbedarf von bis zu 10.000 Euro.
 - Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben mit einem außerplanmäßigen Finanzbedarf von bis zu 10.000 Euro.
 - Verwendung von Deckungsreserven bis 5.000 Euro.
 - Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Forderungen von bis zu 10.000 Euro.

- Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen.
- (b) Liegenschaftsangelegenheiten
- Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkehrswert von 6.000 Euro, wenn das Rechtsgeschäft weder einer Genehmigung noch einer sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf.
 - Abschluss von Pacht- und Mietverträgen bis zu einem Wert von 10.000 Euro und einer Laufzeit von 36 Monaten.
 - Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
 - Die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Verkehrswert von 6.000 Euro, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (c) Rechtsangelegenheiten
- Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro.
 - Der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 5.000 Euro.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage

nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Das Sitzungsgeld und der Sockelbetrag nach Satz 1 verändert sich ab dem 01.01.2025 jährlich um die jeweils vor Jahresbeginn letzte gemäß § 26 Abs. 3 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG) im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von 60,00 Euro,
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 60,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 40,00 Euro.

- (6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
 - die Ortsteilbürgermeister
 - a) in beiden Ortsteilen in Höhe von 800,00 Euro
 - b) Abweichend von Punkt a) wird die Aufwandsentschädigung des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Wünschendorf, der bis zum 31.12.2023 als ehrenamtlicher Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Wünschendorf/Elster berufen war, in gleicher Höhe von 1.600,00 Euro bis zum Antritt der Funktion des hauptamtlichen Bürgermeisters andernfalls bis zum Ende seiner Amtszeit weiter gewährt. Spätestens an der Neuwahl gilt Punkt a) für diesen Ortsteil.
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von 500,00 Euro
 - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete in Höhe von 150,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung der Fixbeträge nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Kommunalwahlen werden für ihr kommunales Wahlehenamt wie folgt entschädigt:

Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für jede notwendige Sitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro. Wahlvorsteher erhalten je 40,00 Euro und Schriftführer je 30,00 Euro für ihre Mitwirkung und Anwesenheit am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag.

Mitglieder der Wahlvorstände, die zu Beisitzern berufen sind, erhalten für ihre Mitwirkung und Anwesenheit am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 25,00 Euro.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch

Veröffentlichung in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes „Berga-Wünschendorf“ der Stadt Berga-Wünschendorf.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Im Ortsteil Berga

Albersdorf:	Ecke – gegenüber Haus-Nr. 25
Berga:	Schloßstraße – oberhalb der Bleibe Schloßstraße – zur Einfahrt Innenhof Stadtverwaltung Bahnhofstraße – vor der Schule August-Bebel-Straße – bei Einfahrt Haus-Nr. 30 Gartenstraße – Ecke Brunnenberg/Gartenstraße
Clodra:	Dorfstraße – neben Bushaltestelle
Dittersdorf:	Dorfplatz – bei Teich
Eula:	Dorfplatz
Großdraxdorf:	Dorfplatz
Kleinkundorf:	ehem. Gaststätte Ebert- gegenüber Haus-Nr. 15
Markersdorf:	an der Kreuzung
Obergeißendorf:	Dorfplatz – bei Gerätehaus Feuerwehr
Tschirma:	Einfahrt zur Kirche
Untergeißendorf:	bei Einfahrt Schneider – Haus-Nr. 2
Wolfersdorf:	Wolfersdorf Hauptstraße – gegenüber Haus Nr. 22 Wolfersdorf zum Fuchstal – nach Haus-Nr. 4 –
Wernsdorf:	Wernsdorf Wiesengrund – unterhalb Haus-Nr. 7 –

Hauptsatzung der Stadt Berga-Wünschendorf

Zickra: Wernsdorf Lange Straße – Haus-Nr. 2 –
Containerstellplatz – gegenüber Bürgerhaus

Im Ortsteil Wünschendorf

Cronschwitz: Nr. 36
Meilitz: gegenüber Nr. 12
Mosen: gegenüber Nr. 4
Pösneck: gegenüber Nr. 4
Untitz: Nr. 11
Wünschendorf: Bahnhofstraße 17
Mosener Weg 2
Poststraße 8
Weidaer Straße 3 (Mühlenplatz)
Turnhalle Weidaer Straße gegenüber Nr. 21
Zossen: Nr. 7
Zschorta: Nr. 3

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Im Ortsteil Berga

Albersdorf: Ecke – gegenüber Haus-Nr. 25
Berga: Schloßstraße – oberhalb der Bleibe
Schloßstraße – zur Einfahrt Innenhof Stadtverwaltung
Bahnhofstraße – vor der Schule
August-Bebel-Straße – bei Einfahrt Haus-Nr. 30
Gartenstraße – Ecke Brunnenberg/Gartenstraße
Clodra: Dorfstraße – neben Bushaltestelle
Dittersdorf: Dorfplatz – bei Teich
Eula: Dorfplatz
Großdraxdorf: Dorfplatz
Kleinkundorf: ehem. Gaststätte Ebert- gegenüber Haus-Nr. 15
Markersdorf: an der Kreuzung
Obergeißendorf: Dorfplatz – bei Gerätehaus Feuerwehr
Tschirma: Einfahrt zur Kirche
Untergeißendorf: bei Einfahrt Schneider – Haus-Nr. 2
Wolfersdorf: Wolfersdorf Hauptstraße – gegenüber Haus Nr. 22
Wolfersdorf zum Fuchstal – nach Haus-Nr. 4 –
Wernsdorf: Wernsdorf Wiesengrund – unterhalb Haus-Nr. 7 –
Wernsdorf Lange Straße – Haus-Nr. 2 –
Zickra: Containerstellplatz – gegenüber Bürgerhaus

Im Ortsteil Wünschendorf

Cronschwitz: Nr. 36

Meilitz:	gegenüber Nr. 12
Mosen:	gegenüber Nr. 4
Pösneck:	gegenüber Nr. 4
Untitz:	Nr. 11
Wünschendorf:	Bahnhofstraße 17 Mosener Weg 2 Poststraße 8 Weidaer Straße 3 (Mühlenplatz) Turnhalle Weidaer Straße gegenüber Nr. 21
Zossen:	Nr. 7
Zschorta:	Nr. 3

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) erfolgt in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berga-Wünschendorf, 30.01.2024

gez. Heinz-Peter Beyer
Beauftragter Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die

Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Berga-Wünschendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga-Wünschendorf, 12.02.2024

gez. Heinz-Peter Beyer
Beauftragter Bürgermeister